

"GRUNDSICHERUNG – ÄNDERUNGEN BEI DER EINGLIEDERUNG IN ARBEIT"

Der sogenannte Vermittlungsvorrang - "Vermittlung in Arbeit vor Qualifizierung", "Pflicht zur Vollzeittätigkeit" -

Online-Veranstaltung am 22. September 2026

„Grundsicherung – Änderungen bei den Zugangsvoraussetzungen“

- Chronik der sozialen Sicherungssysteme
- Umbenennung der Leistung von „Bürgergeld“ in „Grundsicherungsgeld“
- Übergangregelung für Bestandsfälle (§ 65a SGB II)
- Klarstellung in den Leistungsgrundsätzen (§ 3 SGB II)
- Änderungen bei den Zugangsvoraussetzungen (§ 7 SGB II)
- Abschaffung der Karenzzeit bei Vermögen und Neuregelung des Schonvermögens (§12 SGB II)
- Deckelung der Aufwendungen für Unterkunft auch in der Karenzzeit, Berücksichtigung der Mietpreisbremse (§ 22 SGB II)

„Grundsicherung – Änderungen bei der Eingliederung in Arbeit “

- Chronik der sozialen Sicherungssysteme
- Verbindlichkeit vor „Augenhöhe“ (§§ 15, 15a SGB II)
- Frühzeitige Aktivierung von Erziehenden (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II)
- Anpassungen bei der Zumutbarkeit bei Selbstständigen (§ 10 Abs. 2 Nr. 5 SGB II)
- Erleichterung des Zugangs zur Beschäftigungsförderung (§ 16e SGB II)
- Erleichterungen bei der Freien Förderung (§ 16f SGB II)

Chronik der sozialen Sicherungssysteme

- ... bis 2005:
 - Arbeitsmarkt:
 - ✓ Arbeitslosengeld
 - ✓ Arbeitslosenhilfe
 - Sozialhilferecht:
 - ✓ BSHG
- Ab 2005:
 - Arbeitsmarkt:
 - ✓ SGB III – Arbeitslosengeld
 - Sozialhilferecht:
 - ✓ SGB II – Grundsicherung für Arbeitssuchende
 - ✓ SGB XII – Sozialhilfe

Chronik der sozialen Sicherungssysteme

➤ 2005:

- ✓ Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch (SGB XII):
 - **Sozialhilfe** nach SGB XII erhalten nur noch **nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige**.
- ✓ Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (SGB II):
 - Die **Arbeitslosenhilfe wird abgeschafft** und mit der **Hilfe zum Lebensunterhalt nach BSHG** für **Erwerbsfähige** zur **Grundsicherung für Arbeitssuchende** in einem neuen **SGB II** (volkstümlich Hartz IV) auf Sozialhilfeniveau zusammengefasst.

Chronik der sozialen Sicherungssysteme

➤ 2023:

- ✓ 12. Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und andere Gesetze:
 - Bürgergeldgesetz

➤ 2026:

- ✓ 13. Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und andere Gesetze:
 - Grundsicherung

Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - 150 Änderungen seit 2005 -

Vom Bürgergeld zum Grundsicherungsgeld

Vorbemerkung I

Das „dreizehnte Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze“ unterscheidet sich von den bisherigen gesetzlichen **Änderungen** dadurch, dass es sich darauf konzentriert, **die Änderungen des vorhergehenden Änderungsgesetzes, des Bürgergeldgesetzes, rückgängig zu machen!**

Ein weiteres Änderungsgesetz „Grundsicherung II“ soll folgen.

Vorbemerkung II

Das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des SGB II ist in erster Linie parteipolitisch motiviert.



Da die Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dreieinhalb Jahren wieder umbenannt wird, ist der Politik wichtig.

Zukünftig wird vom „Grundsicherungsgeld“ gesprochen.

Inkrafttreten

Die **Änderungen** im SGB II treten ab **dem 01. Juli 2026** in Kraft.

Übergangsregelungen gibt es bei der Anrechnung von **Vermögen** und bei den **Leistungsminderungen** (Sanktionen).

Ausnahme: Mit Verkündung des Gesetzes tritt die neugeregelte Möglichkeit der Totalsanktionierung in Kraft!

Änderungen bei der Eingliederung in Arbeit



Ende der „Vertrauenskultur“ stattdessen „Verbindlichkeit“



Programmatische Kehrtwende „Vermittlung vor Qualifizierung“



Pflicht zur Vollzeittätigkeit, wenn diese zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit notwendig ist.



Aber nur, wenn keine persönlichen oder gesundheitlichen Gründe dagegensprechen.

Vermittlungsvorrang

- **Der Vermittlungsvorrang wird der Regelung im SGB III nachgebildet:**
 - ✓ Die Vermittlung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in Ausbildung oder Arbeit hat Vorrang vor den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.

Vermittlungsvorrang

- Ausnahme: Wenn eine Leistung zur Eingliederung in Arbeit für eine **dauerhafte Eingliederung** in Arbeit erfolgversprechender ist als eine unmittelbare Vermittlung.
- **Insbesondere bei Personen, die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet** haben.

Verschärfung der Zumutbarkeit von Arbeit bei Erziehung von Kindern

- Zumutbarkeit von Arbeit aufgrund der Erziehung von Kindern ab dem 15. Lebensmonat ist nicht mehr grundsätzlich eingeschränkt.
- Die Regelung steht im Widerspruch zur gesetzlichen geregelten Elternzeit.

Verschärfung der Zumutbarkeit von Arbeit bei Erziehung von Kindern

- **Sicherstellung der Kinderbetreuung:**
- Objektiv sichergestellt ist die Kinderbetreuung nur, wenn Eltern das wollen und die Möglichkeit zur Sicherstellung besteht.
- **Art. 6 Abs. 2 GG ist zu beachten: „dass Eltern über die Erziehung entscheiden“.**
- Nach Sinn und Zweck der Neuregelung ist sie nicht bei bestehenden Beschäftigungsverhältnissen in der Elternzeit anzuwenden!

Verschärfung der Zumutbarkeit von Arbeit bei der Erziehung von Kindern

- Es wird sich zeigen, welche Handlungsempfehlungen die Bundesagentur für Arbeit aus den Neuregelungen ableitet?*
- Konfliktträchtig: Die frühzeitige Zumutbarkeit von Arbeit, sobald das Kind den 14. Lebensmonat vollendet hat.
- Die frühzeitige Vermittlung von z.B. Alleinerziehenden wird zur Mehrarbeit bei den Jobcentern führen.

4-Phasen-Modell

- *Mit der Veröffentlichung der Fachlichen Weisungen § 10 SGB II hat die Bundesagentur ein 4-Phasen-Modell zur Eingliederung in Arbeit frühzeitig nach der Geburt eines Kindes eingeführt!
- Die 4-Phasen im Detail:
 - Erste Phase: Potenzialanalyse;**
 - Zweite Phase: Ziel festlegen;**
 - Dritte Phase: Strategie(n) festlegen;**
 - Vierte Phase: Umsetzen und Nachhalten.**
- ✓ Bei der Personengruppe der Erziehenden ist bereits **vor der Geburt des Kindes (im zeitlichen Zusammenhang mit der Bekanntgabe der Schwangerschaft) eine Beratung durchzuführen, um die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Betreuung des Kindes oder mögliche Alternativen ergebnisoffen zu besprechen.**

4-Phasen-Modell

- ✓ Spätestens sechs Monate nach der Geburt des Kindes soll ein qualifiziertes Beratungsgespräch vereinbart werden, um die Wiederaufnahme des Regelprozess des 4-Phasen-Modells zu prüfen, eine erste Orientierung zum Wiedereinstieg, zu möglichen Qualifizierungs- und Unterstützungsbedarfen vorzunehmen und eventuell erforderliche Schritte zur Sicherstellung der Kindsbetreuung zu vereinbaren.
- ✓ Das nächste vereinbarte Beratungsgespräch soll spätestens mit Vollendung des 14. Lebensmonats des Kindes erfolgen.

Diese Neuregelung gilt ab dem 01. Juli 2026 ohne Übergangsregelung auch für „Altfälle“!

Verschärfung bei einer selbstständigen Tätigkeit

Verschärfung der Prüfung, ob eine bestehende selbstständige Tätigkeit noch tragfähig ist oder auf eine abhängige Beschäftigung verwiesen wird

Regelmäßige Prüfung der Tragfähigkeit einer selbstständigen Tätigkeit durch das Jobcenter wird nun Pflicht.

Selbstständige, die nur Leistungen für die Aufwendungen der Unterkunft und Heizung erhalten, können nicht zur Aufnahme einer Beschäftigung gezwungen werden.

Kooperationsplan und Ersetzung des §15a SGB II „Schlichtungsverfahren“

- Das, was der Kooperationsplan regeln soll, bleibt grundsätzlich gleich.
- Allerdings sollen die **Vermittlung in Vollzeit**, wenn sie angezeigt ist und **der Vorrang der Vermittlung** ausdrücklich berücksichtigt werden.
- Die **Einladung zur Erstellung des Kooperationsplans** wird **„verbindlicher“**.

Kooperationsplan und Ersetzung des § 15a SGB II „Schlichtungsverfahren“



Persönliches Gespräch zur Erstellung des Kooperationsplans.



Das Schlichtungsverfahren wird gestrichen und durch Verpflichtung ersetzt.



Verpflichtungen waren auch bisher möglich.



Korrekt hieß es: **„Ersatz der Eingliederungsvereinbarung durch Verwaltungsakt.“**

Neuregelung § 16e SGB II

Leistungsvoraussetzung
bei nach 16e SGB II
geförderter Beschäftigung:
bisher:
Langzeitarbeitslosigkeit,
zukünftig:
Langzeitleistungsbezug.

Dies führt zu
potenziell mehr
Leistungs-
berechtigten!

Zudem sind mit
§ 16e SGB II geförderte
Arbeitsverhältnisse in
Zukunft **versicherungs-**
pflichtig in der
Arbeitslosen-
versicherung.

Neuregelung der Freien Förderung

- Die Freie Förderung soll erweitert und erleichtert werden.
- Neue Zielgruppe: Personen mit gesundheitsfördernden Bedarfen.
- Die Zielgruppe mit gesundheitsfördernden Bedarfen soll offengehalten werden (keine Gutachten notwendig).
- Ihnen präventive Angebote zu ermöglichen, wenn die Jobcenter den Bedarf dafür erkennen?

Fazit zu den Änderungen der Regelungen zur Eingliederung in Arbeit

Der Eingliederungstitel für 2026 ist um eine Milliarde Euro erhöht worden.

Ein Teil wird wieder zur Deckung der Verwaltungskosten benötigt.

Für die Zukunft ist zu befürchten, dass es zu einer faktischen Mittelkürzung kommt.

Die Entwicklung der Höhe des „Eingliederungstitels“ ist ungewiss.

Information und Beratung

Wir helfen, ihre gesetzlichen Ansprüche durchzusetzen!

Bei Schwierigkeiten unterstützen wir ver.di - Mitglieder*innen – bis zum kostenlosen Rechtsschutz vor Sozialgerichten.

Konkrete Anfragen können direkt gerichtet werden an:

www.verdi-erwerbslosenberatung.de oder www.verdi-aufstockerberatung.de



DANKE FÜRS GEDULDIGE ZUHÖREN

Zeit zum diskutieren



Erwerbslose